

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.276/2-V/6/88

An das
Präsidium des Nationalrates1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	51 GE 988
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt	25. JULI 1988 <i>Holzinger</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Pr. Nissen

Ihre GZ/vom

Betrifft: Tierversuchsgesetz 1988;
Stellungnahme

25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Tierversuchsgesetz 1988
werden zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

19. Juli 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.276/2-V/6/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND
20. Juli 1988

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

5436/23-7/88
31. Mai 1988

Betrifft: Tierversuchsgesetz 1988;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988) wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe außerrechtlicher Maßstäbe, so im § 4 die "Grundsätze der naturwissenschaftlichen Forschung", den "jeweils letzten Stand der Wissenschaften", den "anerkannten wissenschaftlichen Kenntnisstand", die "Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde", die "Entwicklung der Meß- und Labortechnik", im § 12 den "Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis" und im § 14 den "jeweiligen Stand der Wissenschaft". Abgesehen davon, daß diese offensichtlich unnötige Vielfalt teilweise sich überschneidender Kriterien reduziert werden könnte, stellt sich die Frage nach ihrer rechtlichen Relevanz:

- 2 -

Während die Maßstäbe der §§ 4 und 12 unmittelbar als verbindlich erachtet werden, dient der "jeweilige Stand der Wissenschaften" im § 14 als Grundlage für Rechtsverordnungen, die ihrerseits rechtlich verbindlich sind.

Der Umstand, daß die in den §§ 4 und 12 rezipierten außerrechtlichen Wertmaßstäbe einerseits in keiner Weise publiziert sind und andererseits ein Verstoß dagegen mit Strafe bedroht ist (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes sowie diverse Stellen in den Erläuterungen), läßt die betroffenen Regelungen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG. Rechtsstaatliche Grundsätze fordern eine eindeutige Umschreibung strafbaren Verhaltens.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte darin bestehen, die außerrechtlichen Wertmaßstäbe verstärkt in Rechtsverordnungen überzuleiten, wie dies bereits vom Typus her im § 14 vorgesehen ist. Eine Verletzung dieser Rechtsverordnungen könnte durchaus mit Strafe bedroht werden.

Es wird ersucht, den Gesetzentwurf sowie die Erläuterungen in dieser Hinsicht umzuarbeiten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Im Titel sollten im Sinne einer präziseren Diktion anstelle der Wendung "betreffend Versuche an lebenden Tieren" vielmehr die Worte "über Tierversuche" gewählt werden.

Zum § 1:

Anstelle der umständlichen Formulierung "Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 ..." sollte es lediglich heißen: "Dieses Bundesgesetz regelt Tierversuche ...".

Zum § 3:

Die Möglichkeit, ausländische Tierversuche in Österreich behördlich anzuerkennen, ist im § 3 Abs. 3 lit.d nur als eine Bedingung für die Unzulässigkeit von Tierversuchen erwähnt, ohne daß der Gesetzentwurf diesbezügliche Regelungen enthielte. Im Sinne einer umfassenden rechtlichen Ordnung der Tierversuche wäre zu überlegen, im Gesetz selbst das Verfahren einer solchen behördlichen Anerkennung zu normieren.

Zum § 5:

Offensichtlich handelt es sich bei der Genehmigung von Tierversuchen um einen Bescheid.

Zum § 7:

Gemäß § 7 letzter Satz können Ausnahmen gewährt werden, wenn die betreffende Person über die "erforderlichen Spezialkenntnisse" verfügt. Da jedoch bereits als Grundvoraussetzung "hinreichende Spezialkenntnisse" (zweiter Satz des § 7) verlangt werden, ist die Abgrenzung nicht sehr einsichtig.

Zum § 12:

Der § 12 wird mit "Bedingungen für Durchführung von Tierversuchen" überschrieben. Der Ausdruck "Bedingungen" ist hier sachlich unzutreffend, da es sich vielmehr um gesetzliche Auflagen handelt.

Die Z 1 bis 5 des Abs. 1 sollten als eigener Absatz formuliert werden. Die Sanktion des § 19 Abs. 1 Z 1 wäre dann auf diesen neuen Absatz des § 12 einzuschränken.

- 4 -

Der derzeitige Abs. 2 des § 12 sollte aus systematischen Gründen als neuer Abs. 4 dem § 4 zugeordnet werden. Abgesehen davon stellt sich die Frage nach der rechtlichen Relevanz dieser Bestimmung.

Zum § 14:

Die Verordnungsermächtigung des § 14 sollte nicht nur auf den "jeweiligen Stand der Wissenschaft", sondern auf sämtliche Grundsätze des § 4 abgestellt werden.

Zum § 15:

Die Klausel des § 15 ist sehr unbestimmt. Es wäre zumindest in den Erläuterungen anzugeben, um welche Vorschriften es sich dabei handelt.

Zum § 19:

Das Zitat des § 4 im § 19 Abs. 1 Z 1 wäre zu streichen.

Zum § 22:

Die Vollzugskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit § 1 lit.b wird im Gesetzentwurf (vgl. etwa § 11 Abs. 2) grundsätzlich relativiert, nämlich "soweit" dieser Bundesminister in diesen Angelegenheiten zuständig ist. Bei der Vollziehungsklausel des § 22 fehlt jedoch diese Einschränkung.

Im § 22 ist die Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst hinsichtlich § 1 lit.d durch die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zu ersetzen. Gemäß Art. 77 Abs. 3 ist es nämlich Sache des Bundespräsidenten, den Wirkungsbereich der Kanzleramtsminister festzulegen. Die Zuständigkeitsabgrenzung ist daher einer EntschlieÙung gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG vorbehalten und kann zulässiger Weise nicht durch ein Bundesgesetz erfolgen.

- 5 -

Im § 22 wäre das Zitat des § 19 durch das Zitat des § 20 zu ersetzen, da sich nur die letztgenannte Bestimmung auf das Arbeitsrecht bezieht.

Zu den Erläuterungen:

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 179/1988 wurde die Rechtstellung der Tiere wesentlich geändert. Dieses Gesetz sollte nicht erst auf der S 16 der Erläuterungen erwähnt werden, sondern bereits im Allgemeinen Teil, da damit ein grundlegend anderes Verständnis von den Tieren verbunden ist, als dies nach der bisherigen Rechtslage der Fall war.

Auf S 6 der Erläuterungen wird berichtet, daß im Rahmen der Begutachtung unter Berufung auf das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft (Art. 17 StGG) verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht wurden. Diese Bedenken sollten zweckmäßiger Weise in den durch zusätzliche Erwägungen insofern relativiert werden, als dargetan wird, daß der Entwurf in verfassungskonformer Weise die Schranken dieses Grundrechtes beachtet. Der Verfassungsdienst wird bei der Endredaktion einer diesbezüglichen Passage der Erläuterungen gerne behilflich sein; der Kontakt hiezu sollte ikW hergestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

19. Juli 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

